

**Verein der Freunde und Förderer
der Katholischen Grundschule Oberpleis e.V.**

S a t z u n g

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Katholischen Grundschule Oberpleis e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Königswinter-Oberpleis.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Königswinter eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

1. Der Verein sieht seine Aufgabe darin, die Katholische Grundschule Oberpleis in ihren erzieherischen, künstlerischen und sportlichen Bestrebungen in ideeller und finanzieller Weise zu unterstützen und den Zusammenhalt zwischen der Schule, ihren Lehrern und Eltern sowie den ehemaligen Schülern und Lehrern zu pflegen. Er fördert die Erziehungsaufgaben durch Bereitstellung von Mitteln für Unterrichtsmaterial etc. sowie für die Vorbereitung und Durchführung von schulischen Veranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 in der Neufassung von 1969. Er erstrebt keinen Gewinn und ist selbstlos tätig.
3. Der Verein ist selbstständig sowie politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Kündigung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres beendet werden. Die Kündigung muss spätestens einen Monat vor Ende des

Geschäftsjahres eingegangen sein. Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn der Jahresbeitrag bis Ende des Geschäftsjahres nicht gezahlt wurde und bei Tod eines Mitgliedes

4. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es

a) in schwerwiegender Weise gegen die Zwecke des Vereins verstoßen hat oder

b) öffentlich das Ansehen des Vereins oder der Schule herabgesetzt hat.

§ 4 - Beitrag

1. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.

2. Der Verein darf Spenden auch von Nichtmitgliedern entgegennehmen.

§ 5 - Ausschluss gewerblicher Tätigkeiten, Verwendung des Vereinsvermögens

1. Der Verein enthält sich jeglicher auf gewerblichen Gewinn gerichteten Tätigkeit. Etwaige Gewinne aus der gemeinnützigen Tätigkeit des Vereins sind ausschließlich für Zwecke nach dieser Satzung zu verwenden.

2. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

3. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Vorstand und Mitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit im Verein.

§ 6 - Organe

Organe des Vereins sind 1. der Vorstand, 2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu neun Beisitzern mindestens jedoch einem.

2. Zu den Sitzungen des Vorstandes können vom Vorsitzenden der Schulleiter und der Vorsitzende der Schulpflegschaft bzw. bei Verhinderung deren Stellvertreter, sowie themenbezogene Gäste, eingeladen werden.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mehrheit der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Mitgliederversammlung kann jedoch den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann dessen Funktion durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung übertragen werden. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl.

6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

7. Der Vorstand beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es wird geheim abgestimmt, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.

8. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder von Finanzämtern aus formalen Gründen verlangt werden. Er hat hierüber die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

9. Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere obliegt dem Vorstand die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen im Sinne des § 2 der Satzung.

10. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben sind.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorsitzenden einberufen, der die Mitgliederversammlung leitet. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht schriftlich an die Eltern über die Schüler der Grundschule mit einer Einladungsfrist von wenigstens 8 Tagen. Außerdem erfolgt die Bekanntgabe des Termins in der örtlichen Presse. Die Mitgliederversammlungen dürfen nicht innerhalb der Schulferien stattfinden.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Tagesordnung muss den von den Antragstellern aufgeführten Gegenstand enthalten. Kommt der Vorstand seiner Verpflichtung zur Einberufung dieser Versammlung nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages nach, können die Antragsteller die beantragte Versammlung einberufen.

3. Die Mitgliederversammlung bestellt für das Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Der Vorstand legt den Kassenprüfern spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung die

Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr mit den zugehörigen Belegen vor. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, durch die anwesenden Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- b) Jahresbericht des Vorstandes sowie Jahresabschluss
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern zur Prüfung des Jahresabschlusses
- e) Änderung der Satzung
- f) Auflösung des Vereins.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich. Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 9 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins

a) an die Katholische Grundschule Oberpleis, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Schule zu

verwenden hat,

b) an die Stadt Königswinter, wenn diese Schule nicht mehr besteht; die Stadt hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar

für gemeinnützige Zwecke anderer Grundschulen zu verwenden.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 26.02.2015 beschlossen und in Kraft gesetzt worden.